

Eingegangen am:

<b>Landratsamt Main-Spessart</b> - Ausländeramt - Marktplatz 8 97753 Karlstadt	 <b>MAIN SPESSART</b>	<b>Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung</b> (gut leserlich und vollständig ausfüllen!)
---	---	---

### Angaben der sich verpflichtenden Person (Verpflichtungsgeber)

Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vorname		
Familienstand <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Personalausweis / Reisepassnummer		
Aufenthaltstitel (bei Ausländischen Verpflichtungsgebern)		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Beruf		
Arbeitgeber		
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verpartnert <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet		
Anzahl der Kinder unter 25 Jahren, für die Sie Kindergeld erhalten		
Es liegen derzeit offene Verpflichtungserklärungen vorja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Wenn ja: Anzahl der Personen, für die offene Verpflichtungserklärungen vorliegen, angeben:		
E-Mail-Adresse und Telefonnummer		

### Angaben zur Person, für welche die Verpflichtung erfolgt (Gast)

(Angaben zu Ehegatte / Kinder sind nur bei gemeinsamer Einreise erforderlich!)

Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vorname		
Familienstand <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Reisepassnummer		
Anschrift im derzeitigen Aufenthaltsland (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Verwandschaft / Bekanntschaft		
Begleitender Ehegatte (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Reisepass-Nr.)		
Begleitende minderjährige Kinder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Reisepass-Nr.)		
Aufenthaltszweck (z. B. Besuch, Sprachkurs, Studium etc.)		
Vorgesehener Aufenthaltszeitraum von                    bis		

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Falsche oder unzutreffende Angaben können sowohl den Entzug des Aufenthaltstitels als auch die Einleitung eines Strafverfahrens zur Folge haben.

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen. Das gleiche gilt gem. § 96 Abs. 1 AufenthG, wer einen anderen zuvor beschriebener Handlung anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt.

Ort, Datum	Unterschrift des Verpflichtungsgebers
------------	---------------------------------------

Bitte legen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- **Kopie des Reisepass oder Personalausweis des Verpflichtungsgebers (bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich Aufenthaltstitel)**
- **Kopie des Reisepass der Person(en), für welche die Verpflichtung erfolgt**
- **entsprechende Nachweise über Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit (s. u.)**

Als Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit können dienen:

- **Verdienstabrechnungen der letzten drei Monate des Verpflichtungsgebers**
- **aktueller Rentenbescheid des Verpflichtungsgebers**
- **Nachweis über Mieteinnahmen (Mietvertrag)**
- **aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters**
- **ggf. Einkommensnachweise des Ehepartners (zur gesamtschuldnerischen Haftung von Ehepartnern s. u.)**
- **Sparbuch, schriftlicher Sperrvermerk oder Bankbürgschaft über 2.500 € pro Gast (genauerer s. u.)**
- **Kontoauszüge alleine reichen nicht aus!**

## **GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG VON EHEGATTEN**

Genügt das Einkommen eines Ehepartners nicht, kann das Einkommen des anderen Ehepartners bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners zur Bonitätsprüfung mit herangezogen werden. In diesem Fall müssen beide Partner persönlich bei der Abholung versprechen und sich ggf. gesamtschuldnerisch verpflichten. Hierzu muss je eine Verpflichtungserklärung von jedem Partner abgegeben werden, die auch nur zusammen gültig sind.

## **SPARBUCH MIT SPERRVERMERK UND BANKBÜRGSCHAFT (NUR BEI NAHEN VERWANDTEN MÖGLICH)**

Alternativ zu laufenden Einkommensnachweisen können ein **Sparbuch oder schriftlicher Sperrvermerk** einer Bank oder Sparkasse über ein Sparguthben von **2.500 € pro Gast** als Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit in Betracht gezogen werden. Das Sparbuch bzw. die schriftliche Bescheinigung muss einen **Sperr- bzw. Verpfändungs-Vermerk der Bank bzw. Sparkasse zu Gunsten der Ausländerbehörde des Landratsamtes Main-Spessart** beinhalten. Gesperrte Sparbücher werden beim Landratsamt hinterlegt.

Gegen Nachweis der Ausreise des Gastes (z. B. Kopie des Ausreisestempels im Pass des Gastes, aus der sich auch die persönlichen Daten des Gastes ergeben) und Vorlage eines gültigen Ausweises wird ein hinterlegtes Spargbuch zusammen mit einer schriftlichen Freigabe des Landratsamtes wieder ausgehändigt. Bei Abgabe eines schriftlichen Sperrvermerks für ein Sparkonto wird gegen Nachweis der Ausreise und Vorlage eines gültigen Ausweises das Konto durch das Landratsamt wieder freigegeben.

### oder

Bankbürgschaft über **2.500 € pro Gast**, gültig für mindestens ein Jahr; diese wird bei der Ausländerbehörde hinterlegt und kann gegen Nachweis der Ausreise des Gastes (z. B. Kopie des Ausreisestempels im Pass des Gastes, aus der sich auch die persönlichen Daten des Gastes ergeben) und Vorlage eines gültigen Ausweises wieder ausgehändigt werden

## **ALLGEMEINE HINWEISE**

- Sie verpflichten sich, die Kosten für den Lebensunterhalt der Besucherin / des Besuchers während deren / dessen gesamten Aufenthalts zu tragen. Das bedeutet, Sie haben sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (§ 68 Abs. 1 AufenthG). Die Verpflichtung umfasst auch die Ausreisekosten (z.B. Flugticket) des Gastes. Darüber hinaus werden von der Verpflichtungserklärung die Kosten einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung z.B. Abschiebung des Gastes nach den §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes umfasst. Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.
- Der Verpflichtungsgeber muss bei Abholung der Verpflichtungserklärung **persönlich** vorsprechen. Eine Bevollmächtigung ist nicht möglich. Das durch die Ausländerbehörde beglaubigte Original der Verpflichtungserklärung wird Ihnen ausgehändigt.
- Das zur Einreise nach Deutschland benötigte Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Die Verpflichtungserklärung muss dort im Original vorgelegt werden.
- Ein Widerruf der Verpflichtungserklärung ist nicht möglich.
- Der ausländische Gast muss bei der Auslandsvertretung eine Reisekrankenversicherung nachweisen. Diese kann im Ausland oder von Ihnen als Besuchsempfänger im Bundesgebiet abgeschlossen werden.
- Das Schengen-Visum für Besucher wird für maximal 90 Tage erteilt. Die Besucherin / der Besucher muss das Visum für den Zeitraum beantragen, den sie / er tatsächlich in Deutschland verbringen möchte. Bitte weisen Sie Ihren Gast darauf hin, dass eine Verlängerung des Visums in Deutschland in der Regel nicht möglich ist.
- Bitte beachten Sie, dass wir Ihren Antrag nur bearbeiten können, wenn Sie uns die genannten Unterlagen vollständig vorlegen. Die Gebühr beträgt **29,00 Euro** und ist bei der Abholung in bar oder per EC-Karte zu entrichten.